

## FUCHS SE

Mannheim

- ISIN: DE 000A3E5D56 und DE 000A3E5D64 -  
- WKN: A3E5D5 und A3E5D6 -

### Dividendenbekanntmachung und Mitteilung über den Gewinnverwendungsbeschluss

Die ordentliche Hauptversammlung vom 8. Mai 2024 hat beschlossen, den Bilanzgewinn der FUCHS SE aus dem Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 147.044.311,13 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,10 je dividendenberechtigter Stammaktie:	EUR 72.463.968,50
Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,11 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie:	EUR 73.180.022,28
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	EUR 1.400.320,35

Der Gewinnverwendungsbeschluss berücksichtigt die 3.623.665 eigenen Stammaktien und die 3.572.052 eigenen Vorzugsaktien, die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung von der Gesellschaft gehalten wurden und die gemäß § 71b Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt sind.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt ab dem 13. Mai 2024 grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie des hierauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute. Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main.

Bei **inländischen Aktionären** erfolgt die Besteuerung der Dividende nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes. Die Auszahlung der Dividende wird ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vorgenommen, wenn die Aktionäre ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei **ausländischen Aktionären** kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Wohnsitz-Staat ermäßigen.

Die Beachtung und Einhaltung der zutreffenden steuerlichen Vorschriften obliegen dem Aktionär selbst.

Mannheim, im Mai 2024

FUCHS SE

Der Vorstand